

Satzung

des

Kreisjugendringes Landkreis Harburg e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kreisjugendring Landkreis Harburg e.V.“ Im folgenden KJR genannt. Er hat seinen Sitz in Winsen (Luhe) und ist im Vereinsregister unter der Nummer 994 eingetragen.

§2 Aufgaben und Ziele

Der KJR richtet seine Arbeit auf die Förderung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Jugendarbeit im Kreisgebiet. Der KJR hat die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder unter Akzeptanz und Toleranz gegenüber der Eigenständigkeit und Eigenart seiner Mitglieder zu wahren. Der KJR ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Aufgaben des KJR sind insbesondere:

1. Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der jungen Generation durch ständigen Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung zu fördern;
2. junge Menschen zum kritischen Denken und Handeln auf der Grundlage der realen Verhältnisse unserer Gesellschaft zu befähigen und ihre Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu fördern;
3. die Interessen von Jugendlichen, ihrer Gruppen, Zusammenschlüsse und Jugendverbände in der Öffentlichkeit und gegenüber Parlamenten und Behörden durch eine qualifizierte Mitbestimmung zu vertreten (z.B. Jugendhilfeausschuss, Jugendamt etc.);
4. gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen der außerschulischen Bildung anzuregen, zu planen und durchzuführen
5. mit Institutionen und Organisationen im Bereich der Erziehung und Bildung (Kreisjugendpflege) zusammenzuarbeiten;
6. Stellungnahmen, Informationsschriften, Arbeitsmaterial und Publikationen zu jugendpolitischen Themen parteipolitisch unbeeinflusst herauszugeben;
7. die internationale Jugendzusammenarbeit, anzuregen und zu fördern;
8. Autoritären, totalitären, nationalistischen, rassistischen und militaristischen Tendenzen mit allen Kräften gewaltfrei entgegenzuwirken.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Kreisjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege. Der Kreisjugendring ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kreisjugendringes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kreisjugendringes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisjugendringes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Jeder Jugendverband und sonstige Jugendarbeitsgemeinschaft und –initiative im Landkreis Harburg kann Mitglied werden.
2. Stadt- und Ortsjugendringe aus dem Bereich des Landkreises Harburg können Mitglied des KJR werden. Ihre Stimmenanzahl wird in §8.2 geregelt.
3. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im KJR Landkreis Harburg e.V. sind:
 - a) Die Anerkennung der Grundrechte und der Niedersächsischen Verfassung;
 - b) dass die Mitglieder öffentlich, überwiegend und in umfassendem Sinne jugendpflegerisch und jugendpolitisch tätig sind und im Jugendring aktiv mitarbeiten;
 - c) dass die Ordnung der Mitglieder auf demokratischer Grundlage beruht;
 - d) für die Mitglieder, die einem Erwachsenenverband angehören, dass sie ihre Arbeit nach eigener Ordnung führen;
 - e) für Jugendverbände, Jugendarbeitsgemeinschaften und –initiativen ferner, dass sie sich im Wirkungskreis mindestens auf zwei Städte, Einheits- oder Samtgemeinden des Landkreis Harburg erstrecken müssen.

§5 Aufnahme und Ausschluss

1. Die Aufnahme in den KJR ist schriftlich durch die Ausfüllung des Aufnahmeformulars zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei Selbstauflösung eines Mitgliedes oder bei Wegfall einer Voraussetzung des §4. Die Feststellung trifft die Vollversammlung.
4. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§6 Mitgliedsbeitrag

Für die Erfüllung der Aufgaben des Kreisjugendringes können von der Vollversammlung Beiträge festgesetzt werden.

§7 Organe

Die Organe des KJRs Landkreis Harburg e.V. sind:

1. Vollversammlung
2. Vorstand

§8 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen.
2. Jedes Mitglied entsendet zwei Delegierte und benennt zwei stellvertretende Delegierte, diese sollten nicht älter als 27 Jahre sein.
3. Sind im Landkreis Harburg mehrere Gruppen des gleichen Mitglieds tätig, so entsenden sie die Delegierten als gemeinsame Vertretung. .
4. Die Vollversammlung ist das oberste Beschlussorgan des KJR. Sie sollte jährlich mindestens einmal zusammentreffen, zur vorschlagenden, beratenden, ordnenden und beschlussfassenden Arbeit im Sinne der in §2 genannten Aufgaben und Ziele. Der Vollversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, die Beschlussfassung über Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern sowie von Satzungsänderungen und Auflösungsanträgen.

5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und von der Hälfte der Mitglieder mindestens ein/e Delegierte/r anwesend ist. Zur Vollversammlung wird mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand eingeladen. Bei einer zweiten notwendigen Einladung ist die Vollversammlung in jedem Fall beschlussfähig. Wird von einem Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Vollversammlung verlangt, so muss der Vorstand die Vollversammlung binnen vier Wochen einberufen.
6. Die Vollversammlung tagt öffentlich. Ständig eingeladenen Berater/innen sind die Kreisjugendpflege und als beratende Gäste die Jugendzentren und Jugendgruppen, die nur in einer Stadt bzw. Gemeinde tätig sind.
7. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes festlegt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Die Vollversammlung wählt für die Wahlperiode zwei Delegierte, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des KJR und erstatten darüber in der Vollversammlung Bericht.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/ der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden ein/e Schriftführer/in, ein/e Kassenwart/in und bis zu drei Beisitzern.
2. Er wird von der Vollversammlung für ein Jahr gewählt; Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erfordert die Nachwahl bei der nächsten Vollversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
4. Der Vorstand beruft die Vollversammlung ein, ist für die Tagesordnung verantwortlich und bearbeitet die laufenden Aufgaben in Verantwortung gegenüber der Vollversammlung.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Sie handeln im Auftrag der Vollversammlung bzw. des Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
6. Vorstandssitzungen tagen für die Delegierten der Vollversammlung öffentlich.

§10 Geschäftsordnung

Die Organe des KJR geben sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung.

§11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten. Der Antrag muss in Wort und Inhalt mit der Tagesordnung zugeschickt werden.

§12 Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des KJR Landkreis Harburg e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesjugendring Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendförderung zu verwenden hat.

Die Auflösung erfolgt mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Delegierten auf einer zu diesem Zwecke einzuberufenden Vollversammlung.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 28.10.2009 durch die Vollversammlung beschlossen worden und tritt spätestens nach Eintragung ins Registergericht in Kraft.
Sie setzt alle zuvor beschlossenen Satzungen außer Kraft.

Winsen, den 28.10.2009

Vorsitzender KJR

§1 Die Vollversammlung

1. Ein Mitglied des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung. Zu Beginn sind von ihm die Zahl der Delegierten, die Beschlussfähigkeit und Tagesordnung festzustellen.
2. Bei allen Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern und Delegierten zuzusenden.
3. Anträge zur Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Einladung beim Vorstand einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann ein Antrag zur Tagesordnung auch vor Beginn der Sitzung gestellt werden.
4. Die Vollversammlung ist öffentlich. Der Vorstand kann zu einer nichtöffentlichen Sitzung einladen. Darüber hinaus kann die Vollversammlung beschließen, dass sie nicht öffentlich tagt.
5. Jedem bzw. jeder Delegierten ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Gästen kann das Wort erteilt werden. Die Redner/-innen haben sich an die Tagesordnung zu halten. Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden. Der bzw. die Vorsitzende führt die Redner/-innenliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen zu Geschäftsordnung gehen vor Meldungen zur Sache. Er bzw. sie sorgt für einen ordentlichen Verlauf der Sitzungen. Er bzw. sie kann zu diesem Zweck einem Redner bzw. einer Rednerin das Wort entziehen oder ihn bzw. sie von der Sitzung ausschließen. Auf Antrag des bzw. der Vorsitzenden oder einem Drittel der Delegierten kann für die Aufgaben nach § 1 Abs. 5 ein/e Gesprächsleiterin/in gewählt werden.
6. Die Mitglieder des KJR's sind verpflichtet, dem KJR vier Wochen vor der

Vollversammlung für die Kartei folgende Angaben zu machen:
Adresse des Mitgliedes (mit Telefonnummer)
Adressen (mit Telefon) der Delegierten und Ersatzdelegierten
Über sämtliche Änderungen ist den KJR laufend Mitteilung zu machen.

§2 Der Vorstand

1. Ein Mitglied des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Vorstandssitzung. Zu Beginn sind von ihm die Beschlussfähigkeit und Tagesordnung festzustellen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand (bzw. der oder die 1. Vorsitzende im Auftrag des Vorstandes) entscheidet über alle laufenden Angelegenheiten des KJR's zwischen den Vollversammlungen. Die Zeichnungsberechtigung und Postvollmacht ergeben sich aus § 9 der Satzung. Die Kassenvollmacht obliegt dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in.
4. Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
5. Dem Vorstand (bzw. der oder die 1. Vorsitzende im Auftrag des Vorstandes) obliegt die Veröffentlichung der Verlautbarungen des KJR's. Er ist verpflichtet, für die Richtigstellung falscher Veröffentlichungen zu sorgen.